

ein längerer, sich über Jahre erstreckender Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung des Unternehmens liegen. Daher ist hier auch zwischen **Vollendung und Beendigung** des Verbrechens zu unterscheiden. Mit dem Beginn der Vornahme bestimmter, auf die Verwirklichung des Tatbestandes gerichteter Tätigkeiten ist das Delikt vollendet. Beendet ist es, wenn der verbrecherische Angriff auf das strafrechtlich geschützte Objekt tatsächlich abgeschlossen ist. Unternehmensdelikte können **Dauerdelikte** sein, bei denen die Beendigung des Verbrechens später eintritt als seine Vollendung. Der vom Täter mit der Vollendung geschaffene tatbestandsmä-

ßige gesellschaftsgefährliche Zustand wird von ihm bewußt über einen länger andauernden Zeitraum aufrechterhalten. Die Begründung des gesellschaftsgefährlichen Zustandes durch die Vornahme von Tätigkeiten im Sinne des Unternehmens bildet eine Einheit mit allen Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden. In der Regel wird dieser Zustand erst mit der Ergreifung (Festnahme/Inhaftierung) bzw. Selbststellung des Täters oder mit dessen Tod beendet. Mitwirkung in irgendeiner Form ist beim Unternehmen bis zur Beendigung des Unternehmens möglich, wobei dann jede Handlung Täterschaft ist.

§95

Ausschluß des Befehlsnotstandes

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

1. Bereits § 19 Abs. 1 verbietet, im Nötigungsstand das Leben anderer Menschen anzugreifen. Für den persönlichen Geltungsbereich des Militärstrafrechts legt § 258 Abs. 1 die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Militärperson fest, die in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt (vgl. § 258).

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen schließt § 95 ausdrücklich die Berufung auf höheren Befehl als Schuldaußschließungsgrund oder gar Rechtfertigungsgrund aus. Damit entspricht § 95 Art. 8 des IMT-Statuts und Art. IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Gerechte Bestrafung trifft nicht nur diejenigen, die einen imperialistischen Eroberungskrieg anzetteln, sondern alle, die sich durch unmenschliche Be-

fehle verleiten lassen, Kriegsverbrechen zu begehen, und versuchen, ihr eigenes Leben zu retten, indem sie Befehle durchführen, die außerhalb von Kampfhandlungen das Leben Wehrloser vernichten.

2. **Gesetz** ist im Sinne dieser Bestimmung jeder Normativakt. **Befehl** erfaßt den militärischen Bereich bzw. soweit durch militärischen Befehl in anderen Bereichen Anordnungen getroffen werden. **Anweisung** bezieht alle zivilen Gebiete bzw. Einzelentscheidungen ein. Eine **Mißachtung** der in § 95 genannten Verpflichtungen liegt vor, wenn infolge ihrer Nichtbeachtung die genannten Verbrechen begangen werden. Eine besondere verwerfliche subjektive Einstellung ist nicht erforderlich. **Vorsatz**, auch bedingter Vorsatz hinsichtlich der Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten erfüllt bereits diese Voraussetzung.